

Zur Sitzung

Beratungs-  
gegenstand

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Bürgermeisters

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW haben Städte und Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungs-spiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§§ 45 - 47 GemHVO NRW) beizufügen.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können (§ 44 GemHVO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Niederkassel für das Jahr 2017 wurde vom Kämmerer am 07.06.2018 aufgestellt, vom Bürgermeister am 07.06.2018 bestätigt und dem Rat in der Sitzung am 10.07.2018 zugeleitet.

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

In Städten, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26.09.2017 zugestimmt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zu beauftragen.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB hat inzwischen die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt. Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Prüfbericht in der Sitzung vorstellen.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Nach § 96 GO NRW stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Jahresabschluss 2017 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.146.836,05 €. Die Jahresrechnung 2016 schloss noch mit einem Überschuss in Höhe von 300.843,49 € ab. Die Haushaltslage hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtert. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt. Zur Deckung des Fehlbetrages wird die Ausgleichsrücklage mit dem Restbestand in Höhe von 936.286,08 € komplett in Anspruch genommen. Der Differenzbetrag in Höhe von 1.210.549,97 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2017 zur Kenntnis.
- b) Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2017 fest.
- c) Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.146.836,05 € mit einem Betrag von 936.286,08 € der Ausgleichsrücklage sowie mit einem Betrag von 1.210.549,97 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- d) Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

### **Anlagen:**

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Niederkassel
2. Jahresabschluss 2017 (Der Gesamtabchluss ist aus technischen Gründen nur in elektronischer Form im Ratsinformationssystem der Stadt Niederkassel verfügbar)
  - Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2017.
  - Bilanz zum 31.12.2017
  - Gesamtergebnisrechnung
  - Gesamtfinanzenrechnung
  - Teilergebnisrechnungen
  - Teilfinanzrechnungen
  - Anhang
  - Anlagenspiegel
  - Verbindlichkeitspiegel
  - Forderungsspiegel
  - Lagebericht
  - Abschreibungstabelle